

# Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schwansener Ostseeküste" vom 21.06.2002

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

## § 1

### Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Brodersby, Karby, Dörphof, Damp, Waabs, Barkelsby und der Stadt Eckernförde im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird zum Landschaftsschutzgebiet „Schwansener Ostseeküste“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

## § 2

### Schutzgegenstand, Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 3.450 ha groß. Es erfasst den östlichen Teil der Landschaft Schwansen mit der Ostseeküste zwischen Eckernförde und Schönhagen. Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
  1. Im Norden durch die Grenze zum Kreis Schleswig-Flensburg im Bereich der Schleibek-Niederung nördlich Schönhagen;
  2. im Osten und Südosten durch die Ostsee und die Eckernförder Bucht (Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser);
  3. im Südwesten und Westen von der Küste ausgehend durch den Siedlungsrand Eckernförde-Borby, durch die Landesstraße 26, durch diese bis Sophienhof, durch die Knicks am Rand der Niederung nordöstlich des Gutes Sophienhof, durch die Landesstraße 26, durch den Ortsrand Kleinwaabs, durch die Landesstraße 26 bis Großwaabs, durch den Ortsrand und den Gemeindeweg Richtung Booknis, durch den Waldrand, den Wirtschaftsweg und Knicks nach Schwastrum Hof, durch den Gemeindeweg, Verbindungslinien, den Waldrand und Knicks nach Gut Dorotheental, durch Knicks südlich des Ferienzentrums Damp bis zum südlichen Rand des Hafens, durch den Hochwasserdeich nördlich des Ostseebades, den Waldrand und Knicks bis nach Osterschau, durch den Gemeindeweg nach Schubyfeld, durch Wege, Knicks und Verbindungslinien nach Karlberg, durch den Rand der Siedlung, durch die Spurbahn und den Feldweg nach Karlbergfeld, durch die Kreisstraße 62 nach Höxmark, durch den Gemeindeweg bis auf Höhe Drasberg, durch Knicks und Verbindungslinien bis zur Grenze zum Kreis Schleswig-Flensburg;

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortslagen und Ortsteile Schönhagen und Langholz sowie Teilbereiche der vornehmlich als Campingplätze genutzten Anlagen für Tourismus und Erholung. Dies gilt ebenso für das Naturschutzgebiet "Schwansener See" (Landesverordnung vom 29.12.1987, GVOBl. Schl.-H. S. 6, 1988).

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

- (2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 25.000 und den Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 5.000 Blatt 1- 8 durch eine schwarze Linie mit einem außenliegenden grünen Schatten eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der Linie. Soweit Knicks, Sandwege oder Fließgewässer die Grenze bilden, liegen sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind Entwicklungszonen gemäß § 5 Nr. 19 dieser Verordnung in den Abgrenzungskarten durch eine punktierte Linie gekennzeichnet.

Die Ausfertigungen der Karten können bei dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, als untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg sowie dem Amtsvorsteher des Amtes Schwansen, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, dem Amtsvorsteher des Amtes Windeby, Wulfsteert 45, 24340 Eckernförde und der Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet erfasst die an der Ostsee gelegenen Jungmoränen Schwansens als charakteristische schleswig-holsteinische Küstenlandschaft.

Die Geologie der Ostseeküste mit Steilufern, Strandwällen, Strandseen und Küstenniederungen bestimmt in Verbindung mit den landeinwärts gelegenen Moränenkuppen, Senken und talartigen Einschnitten das abwechslungsreiche Geländere relief und die besondere Eigenart und Vielfalt des Landschaftsraumes. Salzwasserträgliche Strand- und Pioniervegetationen, Sandmagerrasen- und Dünengesellschaften, Küstenniederungen mit Feuchtgebieten, Quellen, Feuchtwiesen und Grünländereien sowie die Strandseen des Schwansener Sees, des Aas Sees und des Hemmelmarker Sees mit ihren Verlandungszonen prägen den Naturhaushalt im Küstenstreifen. An die Küste schließt unmittelbar die landeinwärts gelegene Ackerflur an, gekennzeichnet durch die Landschaftselemente der Laubwälder, Feldgehölze, Knicks und der landschaftsbestimmenden Bäume sowie der Fließgewässer, Quellhänge, Teiche und Bruchwälder. Sie bieten dem Biotopbestand einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt den notwendigen Lebensraum, dies gilt insbesondere für die Nahrungs-, Brut- und Rastgebiete der Wasservögel sowie die Verbreitungsgebiete von Amphibienbeständen, auch jeweils der im Bestand gefährdeten Arten.

Die vielfältige Struktur der Küste und der küstennahen Gebiete weist mit den Biotopelementen, den kulturhistorischen Zeugnissen sowie den Blickbeziehungen zur Ostsee ein abwechslungsreiches Landschaftsbild und einen vielfältigen Naturhaushalt mit Möglichkeiten des Naturerlebnisses und der naturverträglichen Erholung auf. Die Landschaft ist zugleich durch eine forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Kulturlandschaft, teilweise in Verbindung mit größeren Gutsanlagen, geprägt.

- (2) Schutzzweck ist es,
1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere den Wasserhaushalt der Niederungsgebiete, den charakteristischen Zustand der Strandwälle sowie der Strandseen mit ihren Ufervegetationen,
  2. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere der geologischen und geomorphologischen Verhältnisse,
  3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung,
  4. wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung,

in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

- (3) Im Falle von Entwicklungsmaßnahmen sind die Inhalte der gemeindlichen Landschaftsplanungen einzubeziehen und die Belange ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu berücksichtigen.

## § 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist verboten,

1. die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen sowie außerhalb baulich genutzter Flächen die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderer Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- und Schotterdecken;
2. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang oder andere Veränderungen der Bodengestalt;
3. die Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen vorzunehmen;
4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen oder die Anlage von Weihnachts- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Flächen des Dauergrünlandes;
5. die Umwandlung von Wald- und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter naturnaher Flächen; § 15 a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß; ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes;
6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete);
7. die Beseitigung, Beschädigung oder Bestandsgefährdung der gemäß § 15a und § 15b sowie nach § 34 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Lebensstätten, der Biotope oder der Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung;
8. die Neuanlage von Badestellen, Sportboothäfen und Einzelstegen sowie von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliegeplätzen oder sonstigen Plätzen über 300 m<sup>2</sup>, soweit nicht die Bundeswasserstraße in der Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes betroffen ist; Zwischenlagerungen für land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;
9. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie oberirdischen Energieversorgungs- oder Kommunikationsleitungen;
10. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze;
11. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
12. das Ablagern von Gegenständen oder Stoffen, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung erforderlich ist.

## § 5

### Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes; dazu gehört die Landesverteidigung und der Küstenschutz;
6. der Gemeingebrauch am Meeresstrand im Sinne des § 33 des Landesnaturschutzgesetzes;
7. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Siebenten Teiles des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten mit Ausnahme solcher Vorhaben, die nach Wasserrecht erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig sind;
8. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
9. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Schöpfwerke und der Deichanlagen auf der Grundlage der wasserrechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes;
10. der naturnahe Rückbau von Gewässern, die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden;
11. die Neuanlage, der Betrieb und die Unterhaltung einer Drainage zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 15a Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden;
12. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt;
13. die öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen nach Maßgabe der bergrechtlichen Bestimmungen;
14. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen sowie die Anbringung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0m<sup>2</sup>;

15. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Landesnaturschutzgesetzes;
16. die Durchführung von Abgrabungen für die Erstellung von Klärteichen im Rahmen von Hauskläranlagen;
17. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes;
18. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
19. der Betrieb und die Nutzung der im unmittelbaren Küstenbereich liegenden, dem Tourismus und der Erholung dienenden, bestehenden Anlagen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass anzustreben ist, diese im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen und in den Küstenniederungen liegenden Anlagen zu verlegen und die bisher genutzten Flächen als Entwicklungszonen durch geeignete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sich diese naturnah entwickeln können. Diese bestehenden Anlagen sind in den in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Karten durch eine punktierte Linie gekennzeichnet. Der § 36 des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren läßt. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:
1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit diese Änderungen durch die äußere Gestaltung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder durch die Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen können, die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben, die Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung, die Anlage von Radwegen an vorhandenen Straßen, die Anlage und Beschilderung von Reit- und Wanderwegen, die Erweiterung und den Ausbau bestehender Kläranlagen sowie die begrenzte Erweiterung von bestehenden zugelassenen Campingplätzen;
  2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen einschließlich der Aufstellung von Leitungsmasten für die Versorgung der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung zugelassenen Bauvorhaben; keiner gesonderten Ausnahme bedürfen die Erneuerung vorhandener Leitungsmasten, das Verlegen von Anlagen im Straßenkörper sowie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
  3. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; keiner gesonderten Ausnahme bedürfen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
  4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit Lärm verbunden sind oder vergleichbar die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können;
  5. die Neuanlage von Campingplätzen als Rückverlegung bestehender Anlagen, das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Landesnaturschutzgesetzes sowie von festen oder mobilen Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;
  6. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf ackerfähigen Flächen;

7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1m Höhe über dem Erdboden; für die Überhälter auf Knicks gelten die Regelungen des Knickerlasses;
  8. Eingriffe in Knicks, wenn das Verbot gemäß § 4 Nr. 7 für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt;
  9. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gemäß § 4 Nr. 8, die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m<sup>2</sup> sowie die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze) gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren.
  - (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
  1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 vornimmt;
  2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaften vom 28. April 1965 (Landschaftsschutzverordnung "Ostseeküste", „Schlei“, „Wittensee“ und „Windebyer Noor“, Amtsblatt Schl.-H. AAz S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07. 2000 (Kreisblatt S. 218) sowie der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Kreise Eckernförde vom 7. Dezember 1954 (Landschaftsschutzgebiet „151 Hü-nengräber“, Amtsblatt Schl.- H. AAz S. 342) soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betreffen, außer Kraft.

Rendsburg, den 21.06.2002



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

*[Handwritten signature]*



**Landschaftsschutzgebiet  
„Schwansener Ostseeküste“**

---

**Übersichtskarte** Maßstab 1 : 100.000

---

Die genauen Grenzen sind den Abgrenzungskarten zu entnehmen.

---

Zeichenerklärung:

<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">LSG</span>	Landschaftsschutzgebietsgrenze
①	Nr. der Abgrenzungskarte 1: 5.000

---



**KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE**  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde